

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1945.

Sitzung vom 15. Februar 1945.

Stadtrat Winterthur.
Eingang: 26. Febr. 1945
Geschäftsverzeichn. Nr. 323

404. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 11. Januar 1945 ersuchte der Stadtrat Winterthur unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Großen Gemeinderates vom 18. Dezember 1944 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die verlängerte Bettenstraße im „Schachen“, Veltheim. Dieser Beschluß wurde im kant. Amtsblatt vom 22. Dezember 1944 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

Die vermehrte Nachfrage nach Bauland im Gebiete des „Schachen“ in Veltheim gab Anlaß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes als Grundlage für die Erschließung des gesamten Gebietes zwischen der Schaffhauser- und der Rütihofstraße. In diesem Bebauungsplan hat die Bettenstraße öffentlichen Charakter. Sie ist dem Gelände angepaßt und dient dank ihrer günstigen Steigungsverhältnisse als Hauptzufahrt zum Wolfensberg. Gleichzeitig erschließt sie das Gebiet im Buchacker-Rütihof am Osthang des Wolfensberges und dient als Grundlage für die zu erstellenden Quartierstraßen.

Die neue Teilstrecke der Bettenstraße erhält einen Baulinienabstand von 20,00 m. Dieser setzt sich zusammen aus 6,0 m Fahnbahnbreite, einem bergseitigen Trottoir von 2,5 m, einem talseitigen Vorgartengebiet von 5,0 m und einem solchen auf der Bergseite von 6,5 m. Mit Ausnahme einer 40 m langen Strecke mit 5 % Steigung und entsprechenden Ausrundungen von 100 m bzw. 50 m Länge steigt die Straße auf ihrer ganzen Länge mit 3 % anschließend an die 65 m lange Ausrundung aus der bestehenden Bettenstraße.

An die Genehmigung der im übrigen zu keinen Einwendungen Anlaß bietenden Vorlage ist einzig der Vorbehalt zu knüpfen, daß die Stadtbehörde dafür sorgt, daß an den Einmündungen in die bestehenden Straßen, wo die Baulinien spitze Winkel bilden, keine häßlichen spitzwinkligen Baukörper entstehen. Das kann durch entsprechende Vorschriften in der allgemeinen Bauordnung oder in einer Quartierbauordnung geschehen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 18. Dezember 1944 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der verlängerten Bettenstraße wird gemäß den vorgelegten Plänen unter dem in den Erwägungen bezüglich der spitzwinkligen Baulinienecken gemachten Vorbehalte genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung in geeigneter Form öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planes, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

*Doppel- an Plänen
an Bauamt.*

Zürich, den 15. Februar 1945.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. B. [Signature]

